

solte aber deswegen der Orden genöthiget seyn, zu hoffen, daß sie jederzeit im Stande seyn werde, diesfalls ihr Wort zu halten? Und könnte sich es nicht füglich ereignen, daß sie sich selbst betröge?

IX. Ich will aber setzen, daß diese Jungfrau, zu mehrerer Sicherheit, ins Kloster gienge, den Schleier anlegete und sich, durch das unauflöslliche Band eines heiligen und feyerlichen Gelübdes, zu ewigem Nonnen-Stand begäbe: würde sie es hierdurch weiter gebracht haben? Würde ihr erstes Gelübde, wodurch sie sich zu einer vollkommenen Unterwürffigkeit gegen ihre geistliche Obern verpflichtet, ihr wohl zulassen, in neue Verbindungen zu treten, zumahl da sie gar nicht wüßte, worin solche bestehen möchten? Würden ihre geistliche Vorgesetzten ihr dergleichen gestatten? Und im Fall sie sich ohne deren Vorwissen eingelassen, was für einen Verdacht würde sie nicht, in Ansehung des Glaubens oder der guten Sitten, beständig auf sich laden? Würde ihr auch ihr Kloster-Stand alsdann die Freyheit lassen, daß sie sich des Rechts, welches sie durch ihre Aufnahme erlanget, gebrauchen und den Versammlungen des Ordens beywohnen dürffte?

X. Könnte endlich eine Wittwe, die durch ihren Wittwen-Stand frey geworden, sich versprechen, daß sie niemahls auf eine neue Verbindung denken werde? Würde man nicht, wenn sie noch jung wäre, Ursache haben, auf ihre vorgegebene Verbindung ein Mistrauen zu setzen? Und wann sie schon ein ziemliches Alter erreicht hätte, so würde dieses doch noch keine Ursache seyn, selbige vor allen Gedancken auf eine neue Heyrath zu versichern,

sichern,